



BÜRGERGEMEINSCHAFT PETERSHAUSEN e.V.



**Gem. anerkannt und nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz als regionale
Umweltvereinigung**

Protokoll der ordentlichen **Mitgliederversammlung BGP**

Termin: **Mittwoch 3.9. 2025 19.00 – ca. 19.45Uhr**

Ort: Treff Petershausen

Teilnehmer: siehe Liste am Ende des Protokolls

Beschluss nach Tagesordnungspunkten:

1. Begrüßung, Einladung, Beschlussfähigkeit, TO

Die Einladung wurde fristgerecht verschickt, Beschlussfähigkeit ist gegeben, die
Tagesordnung (+GenehigungaoMV) **einstimmig genehmigt**

2. Protokoll der aoMitglieder Versammlung vom 9.4. 2025 wurde **einstimmig genehmigt**

3. weitere Änderungen der Satzung

Aufgrund des Hinweises des Registergerichtes ist eine nochmalige Genehmigung einer
oMV der kompletten Satzung mit allen Änderungen notwendig. Der Text wurde den
Mitgliedern fristgerecht zugestellt. Die Ergänzungen - Änderungen wurden besprochen und
gutgeheißen.

Antrag gesamte Satzung

Antrag: der Vorstand beantragt die nochmals geänderte, vorgelegte und besprochene,
Satzung (Anlage 2) gesamthaft zu beschließen. Sie ersetzt alle vorhergehenden Fassungen
der Satzungen insbesondere vom 19.3. 2010. **einstimmig beschlossen**

3.2 Zusammenfassung

Die heutige oMV hat die gesamten vorgelegten, Änderungen einzeln besprochenen und
nochmals **gesamthaft beschlossen**.

3.3. Verschiedenes

Wird in der öVS im Anschluss behandelt

Dr. C. Millauer
gesch. Vorstand BGP

Dr. Messmer
gesch. Vorstand BGP

Dr. M. Scholtz
erw. Vorstand, Schriftführer

Anlagen:

1. Anwesenheitsliste
2. Kompletter neuer Satzungstext 3.9.2025

Anlage1



Anwesenheitsliste oMV 3.9.25 18 Uhr Treffpunkt Petershausen

				Empfange gerne E-Mail Infos der BGP:		
Nr.	Name	Vorname	Unterschrift	E-Mail-Adresse Falls nicht bekannt		
1	Millauer	Victoria		bek		
2	Pohlmann	Els		"		
3	Rauer	Emma-Monika		emma-monica.rauer.de		
4	Brems	Richard		richard.brems.de		
5	Barthelme	Peter		bek.		
6	Walter	Friedrich				
7	Stumayer	Brigitte				
8	Megner	Dirk		bek.		
9	Hofmann	Christa		c-hofmann@online.de		
10	Weber	Claudia		bebe		
11	Lohrein	Richard		bek.		
12	Millauer	Christa		"		
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						

BGP Bürgergemeinschaft Petershausen e.V., anerkannt nach §3 des Umweltrechtsbehelfsgesetz
Hans Sauerbruchstr.13 78467 Konstanz
Geschäftsführender Vorstand: Dietmar Messmer 15583; Dr. Christian Millauer; 3614051
Erw. Vorstand: Prof. Dr. E. Schön, Schriftführer, 9227444; A. Böhl, Kasse, 50526; Dr. M. Scholtz, Netzb.; 1272650
Bankverbind.: Sparkasse Bodensee IBAN: DE86690500010024725434
www.bgp-konstanz.de vorstand@bg-petershausen.de

Satzung der Bürgergemeinschaft Petershausen 3.9.2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgergemeinschaft Petershausen e.V.“ und hat seinen Sitz in Konstanz.

Er ist im Vereinsregister unter VR 380 578 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Bürgergemeinschaft Petershausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind gemeinnützige Zwecke, die Förderung: der Heimatpflege, dem Umweltschutz, des bürgerschaftlichen Engagements, der Nachbarschaftshilfe, die Förderung der Jugend und Altenhilfe sowie die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des Paragraph 53 AO gehören, die Vermittlung und Durchführung nach § 45a SGB XI, Angebote zur Unterstützung im Alltag

- a) der Heimatpflege (Erhaltung und Gestaltung der für das Wohngebiet typischen Einrichtungen sowie Durchführung von Bürgerfesten und -veranstaltungen im Stadtteil Petershausen), der Pflege von lokalen Kulturwerten, (Erhaltung von prägenden Bauwerken und Denkmälern), von Initiativen zur Verbesserung der Umwelt und allgemeinen Lebensqualität in Petershausen durch Einrichtung und Erhaltung von Grünflächen, erhaltenswerten Bäumen, Spielplätzen, sicheren Fuß-/ Radwegen und Straßenübergängen, von Maßnahmen zum Schutz der Bewohner vor Lärm-/Abgaseinwirkungen und Durchgangsverkehr.
- b) Der Mildtätigkeit: Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die PflegerInnen selbst zu dem Personenkreis des Paragraph 53 AO gehören, kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des Paragraph 53 AO erfüllen, Haushaltunterstützung zum Beispiel: im Krankheitsfall, nach Entlassung aus dem Krankenhaus...
- c) Der Förderung der Altenhilfe: alle Aktivitäten die zur Verbesserung der Lebensqualität alter Menschen geplant und ausgeführt werden. Z.B: Verhinderung von Vereinsamung, Begleitung von alten und hilfsbedürftigen Personen bei Behördengängen, Arztbesuchen, Besorgungen (Rezepte, Versorgung uam.) Friedhof- uam Besuche, Ausflüge, Kleinreparaturen, Handreichungen, Unterstützung im Haushalt, Bewegungsaktivitäten uam
- d) Der Förderung der Jugendhilfe: Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, zum Beispiel durch: Beaufsichtigung, Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe.

Rechtsberatung und (med.) Pflege wird nicht betrieben.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand (§ 8).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung beim Geschäftsführenden Vorstand kündbar. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Bei nachweislichem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Gesamtvorstandes gekündigt werden.

Bei Einlegung eines Widerspruchs ist das Mitglied innerhalb einer Mitgliederversammlung zu hören. Diese kann danach durch einen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss den Ausschluss bestätigen oder widerrufen.

§ 5 Mittel des Vereins; Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Sie dienen zur Deckung der Vereinskosten und sind bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres zu zahlen.

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Jeweils im ersten Quartal eines Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, die von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands geleitet wird.

Die Mitgliederversammlung berät über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.

- a) Sie wählt den Vorstand und beschließt insbesondere über
- b) den Jahres- und Rechnungsbericht
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Bestellung der Rechnungsprüfer (s. § 9)
- e) Satzungsänderungen
- f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) die Auflösung des Vereins.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per E-Mail oder Brief unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

Sie gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet war.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Stimmberechtigt ist jedes beitragspflichtige Mitglied, bei juristischen Personen ein bevollmächtigtes Vereinsmitglied mit einer Stimme.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu drei geschäftsführenden Mitgliedern (Geschäftsführender Vorstand), zwei vertreten den Verein nach außen.

Der Geschäftsführende Vorstand bildet zusammen mit dem erweiterten Vorstand Schriftführer, Kassierer und Netzbetreuer (Internet-Auftritt) den Gesamtvorstand.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt,

Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Vorstandsmitglieder sind berechtigt, ihr Amt mit einer Ankündigung von 6 Wochen niederzulegen. Der Ersatzvorstand ist von einer Mitgliederversammlung innerhalb dieser Frist zu wählen.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein und hat die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse auszuführen. Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet, bei Stimmengleichheit entscheidet dessen Stimme.

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung dauerhaft Berater und Sachbearbeiter zu berufen. Diese und andere Personen können zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen von zwei Rechnungsprüfern für jeweils zwei Jahre.

Diese Personen dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Sie prüfen die Jahresabrechnung, insbesondere auf Erfüllung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel, und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

§ 10 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigungen - Geschäftsführung

(1) Die Tätigkeit des Vorstandes und der anderen Organe für den Verein ist ehrenamtlich.

Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Ersatz seiner tatsächlich entstandenen Aufwendungen gegen Nachweis

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den tätigen Mitgliedern und den Organen des Vereines für die satzungsgemäße Tätigkeit für den Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EstG sowie § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden. Hierbei ist jedoch stets das Gebot der Sparsamkeit sowie das Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) zu beachten.

(3) Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung können längstens bis zum 31. Dezember des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden. Aufwendungsersatz wird nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte insbesondere einen Geschäftsführer einstellen, der die Geschäftsstelle des Vereines leitet, soweit er diese Aufgabe nicht selber übernimmt. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich; er berichtet dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 11. Verarbeitung der Mitgliederdaten – Datenschutz

(1) Der Verein nimmt für sich die folgenden relevanten Daten aller seiner Mitglieder in das vereinseigene EDV-System auf:

- a) Namen und Anschrift,
- b) Geburtsdatum und Alter
- c) Telefonnummern/E-Mail-Adresse
- d) Bankverbindung(en)
- e) Beitritts- und ggf. Austrittsdatum
- f) Sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.

(2) Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

(3) Nur Mitglieder, die eine besondere Funktion ausüben, für welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erforderlich ist, erhalten diese Daten.

(4) Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsdatum und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Entsprechende Daten werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(5) Die Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Mitglieder erfolgt in der Datenschutzordnung des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen eine solche Datenschutzordnung zu erlassen, zu ändern und aufzuheben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins und Änderung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50% an den „Verein

Lärmschutzinitiative Konstanz LINK e.V. und die Stadt Konstanz
(Verwendungszweck: Treffpunkt Petershausen), welche es unmittelbar und
ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben. Im Falle des
Wegfalls des Einen fallen 100% an den Anderen.

Diese Satzung wurde von der o. Mitgliederversammlung 3.9.2025 gesamthaft
beschlossen und ersetzt alle vorherigen Satzungen vom insbesondere vom 19.3.
2010.